

Sitzung vom 30. September 1992

2994. Anfrage

Kantonsrätin Doris Gerber-Weeber, Zürich, hat am 29. Juni 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Durch die Sparanstrengungen des Kantons und der Gemeinden wird ein grosser Druck auf die Schulgemeinden bzw. Schulkreise ausgeübt, die durchschnittlichen Klassengrössen zu erhöhen. Hingegen sollen die Richtzahlen nicht erhöht werden.

Unter diesen Umständen ist es absehbar, dass in Zukunft Klassenverbände entstehen werden, die für die Lehrerschaft eine zu grosse Belastung bedeuten wegen ihrer schwierigen sozialen Zusammensetzung und/oder der Zahl der fremdsprachigen Kinder. Es ist auch möglich, dass eine Klasse von Anfang an oder durch die grosse Zahl an Mutationen grösser wird, als mit der Richtzahl festgelegt. - Ein Mittel, um dieser Situation zu begegnen, ist das Entlastungsvikariat, evtl. die Entlastungsverweserei.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Von welcher Klassengrösse an kann die Schulgemeinde ein Entlastungsvikariat beantragen?
2. Unter welchen Bedingungen kann ein Entlastungsvikariat beantragt werden, wenn die Richtzahl nicht erreicht ist, aber besonders schwierige Verhältnisse geltend gemacht werden, was die Zusammensetzung der Klasse anbelangt?
3. Kann eine Klasse, die von Anfang an - und voraussichtlich für die ganze Dauer des Klassenzugs - grösser ist als die Richtzahl zusammen mit einer Entlastungsverweserei eingerichtet werden? Dies wäre da besonders wichtig, wo Kinder wegen zu gefährlicher oder zu langer Schulwege nicht beliebig einem anderen Schulhaus zugeteilt werden können.
4. Wie sind die Anstellungsbedingungen für Entlastungsvikare/-innen bzw. -verweser/-innen (Stundenzahl, Fächer, lohnmassige Einstufung, Krankheitsfall, 2. Säule, Anstellungsdauer und Kündigungsschutz)?
5. Besteht für die Zusammenarbeit der beiden Lehrkräfte eine verpflichtende Umschreibung, wie diese zu gestalten ist?
6. Gibt es Kurse am Pestalozzianum, die die konstruktive Zusammenarbeit von Lehrkräften mit dem Ziel der gemeinsamen Verantwortung für eine Klasse zum Thema haben?
7. Ist es möglich, ein Entlastungsvikariat bzw. eine -verweserei so einzurichten, dass sie dem Prinzip der integrativen Schulform (Regelklassenlehrer und Förderlehrer) entspricht?
8. Wie hoch sind die Kosten für ein Entlastungsvikariat bzw. -verweserei im Vergleich zu den Kosten für die Zweiteilung einer Klasse (je ein Beispiel aus der Primarschule und der Oberstufe)?
9. Wie werden die Kosten zwischen Schulgemeinde und Kanton aufgeteilt?
10. Welche Erfahrungen wurden bisher mit Entlastungsvikariaten bzw. -verwesereien gemacht?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Doris Gerber-Weeber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit Beschluss vom 18. Dezember 1990 hat der Erziehungsrat letztmals die für Entlastungsvikariate vorgesehenen Lehrstellen (420 Wochenstunden) bewilligt.

Anlass für die Errichtung von Entlastungsvikariaten sind in den meisten Fällen:

- Klassengrößen, die eine Teilung noch nicht rechtfertigen, obschon sie die geltenden Richtzahlen überschritten haben;
- eine unsichere Entwicklung des Schülerzuwachses;
- neue Verhältnisse nach der Bewährungszeit;
- ein zu knappes Platzangebot für grosse Abteilungen;
- kombinierte Abteilungen (Mehrklassenschulen);
- ein vermehrter Zuzug von fremdsprachigen Kindern (Asylanten, Familiennachzug) .

Nach den §§ 3 und 10 der Volksschulverordnung sollen die Klassenbestände an der Primarschule und an der Oberstufe (Sekundar- und Realschule) in der Regel 25 Schüler nicht übersteigen. Wird dieser Bestand voraussichtlich während längerer Zeit überschritten, so ist die Klasse zu teilen. Für mehrklassige Abteilungen gelten um vier Schüler niedrigere Bestände. An der Oberschule ist die Richtzahl 18 und an Sonderklassen 14. Die Erziehungsdirektion versteht unter einer voraussichtlichen Überschreitung während längerer Zeit eine Dauer von normalerweise drei Jahren, also eines Klassenzugs. In der Regel sind in einer Schulgemeinde vom Bestand her nicht alle Klassen ausgeschöpft, so dass neu eintretende Schüler und Schülerinnen noch aufgenommen werden können. Daneben gibt es auch immer wieder Wegzüge zu verzeichnen.

Das Einrichten eines Entlastungsvikariats ist bereits auf Beginn eines Klassenzugs möglich, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Die Lehrkräfte für langfristige Entlastungsvikariate sind mit dem Ausrichten der Verweserbesoldung nach § 16 der Lehrerbesoldungsverordnung den Verweserinnen und Verwesern besoldungsmässig gleichgestellt (Jahresbesoldung, Sozialleistungen). Im Status bleiben sie jedoch Vikarinnen und Vikare. Dauert ein Entlastungsvikariat länger als drei Monate bei einem Jahresverdienst von über Fr. 21 600 oder einem Beschäftigungsumfang von mindestens 25 %, so wird die Vikarin oder der Vikar bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert.

Im Gegensatz zu den doppelt besetzten Lehrstellen trägt der Klassenlehrer für die Abteilung die Verantwortung. Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrer und Entlastungsvikar ist jedoch Voraussetzung für einen erfolgreichen Unterricht. Ein besonderes Kursangebot für Lehrkräfte, die Entlastungsvikariate übernehmen, besteht nicht. Die vorhandenen Fortbildungsmöglichkeiten reichen aus, weshalb das Schaffen von zusätzlichen speziellen Kursen für Lehrkräfte, die Entlastungsvikariate übernehmen, nicht erforderlich ist.

Entlastungsvikariate sind in der Regel für Normalklassen sowie für besonders schwierige Zusammensetzungen in den Sonderklassen A-D und Sonderklassen E (Schulung Fremdsprachiger) vorgesehen, während sich der Versuch "Integrative Schulungsform für Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten" als gleichwertiges Angebot wie die bisherigen Sonderklassen B für Lernbehinderte und D für Verhaltensauffällige präsentiert. Die für die integrative Schulungsform notwendigen Lehrstellen werden deshalb in den allermeisten Fällen als feste Stellen eingerichtet und nur selten als vorübergehende Massnahme in Form eines Entlastungsvikariats.

Bei Lehrstellen mit Entlastungsvikariaten liegen die Kosten in der Regel tiefer als bei einer Klassenteilung. Eine 1. Primarklasse mit 28 Schülern und einer vollbeschäftigten Lehrkraft (Besoldungsstufe 10) sowie einem Entlastungsvikariat von z.B. sechs Lektionen pro Woche (ebenfalls Besoldungsstufe 10) hat jährliche Besoldungskosten von Fr. 138 000 (einschliesslich Sozialleistungen) zur Folge. Zwei Klassen mit je 14 Schülern (sogenannte halbe Klassen mit einem Unterricht von je 18 Lektionen pro Woche) hingegen ergeben für zwei festangestellte Lehrkräfte mit je einem Teilpensum von 18 Wochenstunden jährliche Besoldungskosten im Umfang von Fr. 142 000 (Besoldungsstufe 10 einschliesslich Sozialleistungen). In der 2. und 3. Klasse ist die Anzahl der Lektionen höher (21 bzw. 24), weshalb die Differenz im finanziellen Aufwand beim Führen von zwei Klassen gegenüber demjenigen für eine Klasse mit Entlastungsvikariat grösser ist. Im übrigen dürfen gewählte Lehrkräfte nur mit ihrem Einverständnis auf ein Teilpensum gesetzt werden.

Auch an der Mittelstufe ergeben sich zwangsläufig höhere Kosten. Dies aus der Tatsache heraus, dass dort keine halben Klassen geführt werden können. Zu unterrichten sind im Minimum 26 Lektionen. Bei einer Klassenteilung ist deshalb das Führen von zwei Klassen mit Vollpensum (je 28 Lektionen) zwingend. Daraus ergeben sich auf der Basis des vorlie-

genden Beispiels Besoldungskosten von jährlich Fr. 228 000 (einschliesslich Sozialleistungen). Im Vergleich dazu betragen die Besoldungskosten mit einem Entlastungsvikariat von 8 Lektionen pro Woche jährlich Fr. 145 600 (einschliesslich Sozialleistungen).

Für eine 1. Realklasse mit 28 Schülern und einem Entlastungsvikariat von 14 Lektionen ergeben sich gesamthaft jährliche Besoldungskosten in der Höhe von Fr. 187 000 (Besoldungsstufe 10); bei einer Klassenteilung belaufen sich die jährlichen Besoldungskosten auf Fr. 250 000 (einschliesslich Sozialleistungen). Die Besoldungskosten werden sowohl bei den ordentlich besetzten Lehrstellen (gewählte Lehrkräfte, Verweserinnen und Verweser) als auch bei den Entlastungsvikariaten (Vikare und Vikarinnen) gemäss Beitragsklassenverordnung anteilmässig vom Kanton und von den Schulgemeinden getragen.

Die bisherigen Erfahrungen mit Entlastungsvikariaten sind durchwegs positiv. Mit diesem Instrument lassen sich zahlreiche Probleme bezüglich Klassengrösse und Schülerzusammensetzung lösen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 30. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi